

V. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln
vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die unbefestigten (= übrigen) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

- (3) Unbefestigte (übrige) Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu wird von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der unbefestigten (übrigen) Flächen vorgelegt (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde Nottuln prüft die Angaben stichprobenartig anhand von Luftbildaufnahmen aus dem Geoinformationssystem des Kreises Coesfeld (GIS-Portal). Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde Nottuln im Wege der Schätzung ermittelt.

Die Schätzung erfolgt für Grundstücke im Innenbereich anhand eines errechneten Mittelwertes aus einer Auswahl von Grundstücken. Der Mittelwert beträgt für befestigte Flächen 70% und für unbefestigten (übrigen) Fläche 30% der Grundstücksgröße. Die Flächen in den Gewerbegebieten und landwirtschaftlichen Flächen werden anhand von Luftbildaufnahmen aus dem GIS-Portal geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die befestigte oder die unbefestigte (übrige), nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06133 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00016 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01520 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00019 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01218 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00017 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02662 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00013 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01891 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00009 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02105 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,28149 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00015 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.